

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang 24 / 1972 Nr. 1114

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

9/2/48

Heinrich Rau,

Heidelberg, Rohrbacherstr. 13/15

Ang.: Rheinheimer

beendet:

19

angefangen:

19

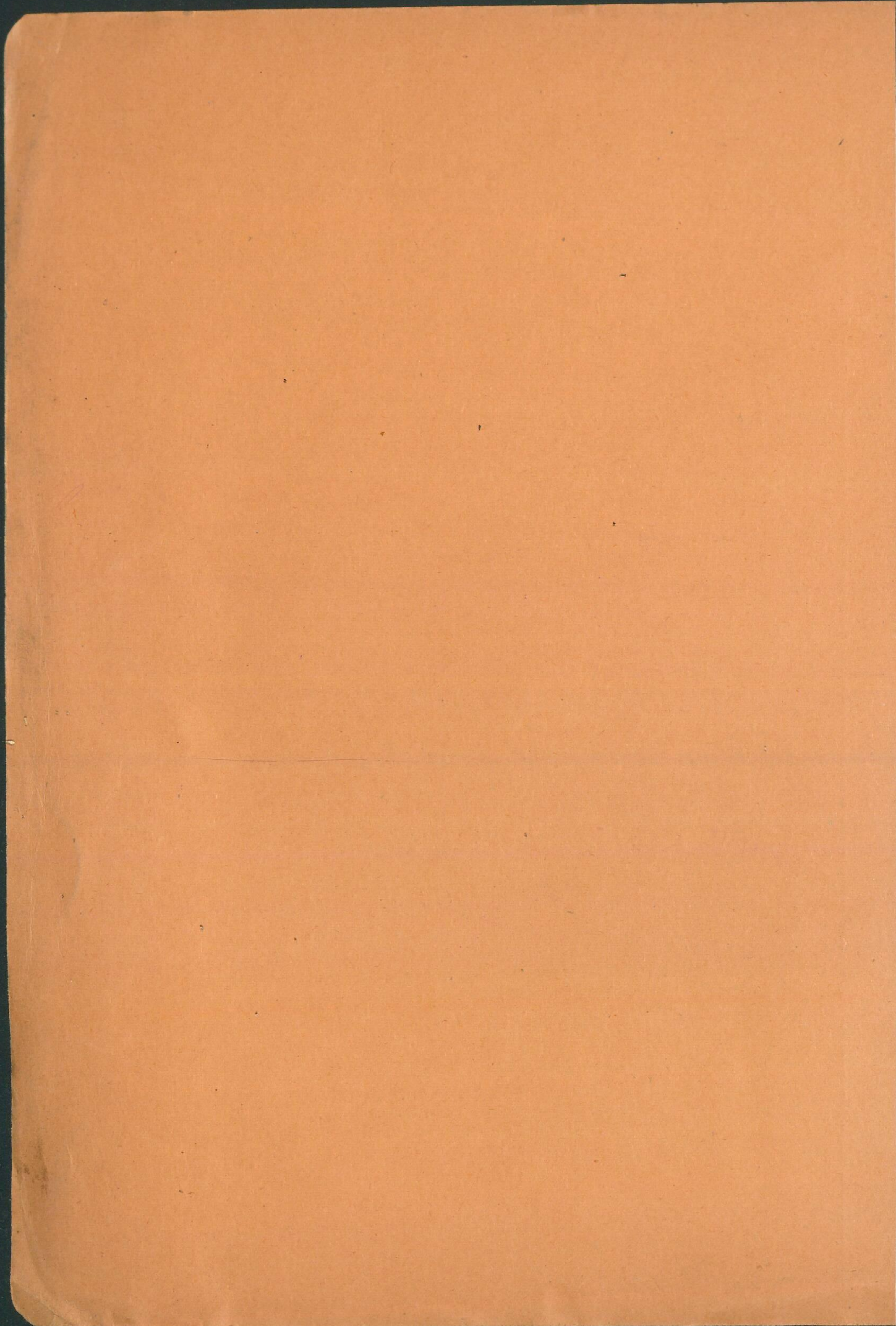
LEITZ

»Rapid ES«
Din-Quart

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 19 29 Nr. 588

1114



Dr. H. Rau.

W. M. a. z. i.

7. 1. 49

Dr. H. Rau.

Heidelberg, den 24. Nov. 1948.

Dr. R./S.

- 912 -

A k t e n n o t i z .

Herr R a u war heute da. Ich habe ihm im wesentlichen von dem Inhalt der Aktennotiz, die ich für Herrn Dr. Heimerich angefertigt habe, Kenntnis gegeben. Ich habe Herrn Rau empfohlen, sich zunächst persönlich an den Herrn Oberstaatsanwalt zu wenden und nur hilfsweise auf uns zurückzugreifen.

2. Wv. 1. 1. 49.

1. 3. 49.

1. 6. 49

1.) Dr. O (keine Kosten)

2.) W. M. a. z. i.

1/5.

1/1

1/1

~~PP. 1.1~~ vol 1

PP. 1.1

Heidelberg, den 19. Nov. 1948.
Dr. R./S.
- 912 -

A k t e n n o t i z .

Herrn Dr. Heimerich :

Ich habe die Akten durchstudiert. Gegen die verschiedenen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft Heidelberg ist die Dienstaufsichtsbeschwerde zunächst an den Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht Mannheim gegeben. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er sie dem Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe vorzulegen.

Der Einstellungsbeschluß selbst erscheint ziemlich stichhaltig. Ich kenne allerdings die Akten nicht. Aus dem Spruch der Spruchkammer Darmstadt-Lager vom 13.11.47 ist aber zu entnehmen, daß es sich um eine sehr zweifelhafte Persönlichkeit handelt, die früher schon kriminelle Delikte begangen hat.

Es sollte außerdem beim Generalstaatsanwalt geprüft werden, ob beim Vorliegen mehrerer Anzeigen in jedem Einzelfalle die hilfsweise Anwendung der Amnestie-Verordnung in Frage kommen kann, oder ob nicht vielmehr geprüft werden müßte, ob mehrere Straftaten, (vorausgesetzt, daß sie bewiesen werden können,) zu einer Verurteilung führen müssen, ^{Ergebnis} ~~daß~~ nicht durch die Amnestie-Verordnung erlassen werden kann. Die Vermutung von Herrn Rau in seinem Schreiben vom 5.11.48, daß der Staatsanwalt in Heidelberg bestochen

sein könne, halte ich allerdings nicht für richtig. Aus den Aktenzeichen ergibt sich, daß verschiedene Staatsanwälte in den einzelnen Verfahren tätig waren.

Wenn Sie etwas unternehmen wollen, würde ich vorschlagen, beim Oberstaatsanwalt um eine Ueberprüfung der Angelegenheit im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde zu bitten. Es wird dabei zweckmäßig sein, auf die Persönlichkeit des Herrn Dr. Rheinheimer, wie sie in dem Spruch vom 13.11.47 festgehalten ist, hinzuweisen, da immerhin entscheidend sein dürfte, daß es sich bei Rheinheimer um einen Menschen handelt, der nicht gerade als rechtlich denkend angesehen werden kann.

kr.

Heidelberg, den 5. November 1948.

Herrn
Dr. H. Heimerich,
Rechtsanwalt
Heidelberg.

8. Nov. 1948

Sehr geehrter Herr Doktor !

Unter höflicher Bezugnahme auf die vor einiger Zeit mit Ihnen gehabte Unterredung und die mit Ihrem Büro geführte telef. Anfrage übermittele ich Ihnen wunschgemäß anbei einen Bericht über die fragliche Angelegenheit und bitte um Ihre Stellungnahme und um einen Vorschlag, was in dieser Sache weiter geschehen kann, damit eventl. doch noch ein Erfolg erzielt werden kann.

Wir haben die Absicht nichts unversucht zu lassen und notfalls diese Sache dem Justizminister unterbreiten zu lassen unter Zuhilfenahme eines uns befreundeten Landtagsabgeordneten der S.P.D. Wir legen nämlich aus verschiedenen Gründen ganz besonderen Wert darauf, daß dieser Rheinheimer nicht nur politisch, sondern auch kriminell bloßgestellt und bestraft wird.

Wir sehen Ihrer baldgefl. Rückäußerung gerne entgegen und zeichnen

Hochachtungsvoll

Hch. Rau

Hch. Rau
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 13/15

*Herrn & Rocklitz mit dem
Büro zur Prüfung u. Überprüfung*

9. 11. 48

U. Wimmer

Heidelberg, den 5. 11. 48.

B e r i c h t b e t r . d e n
F a l l R h e i n h e i m e r

Herr Dr. Karl Rheinheimer, geb. 29.5.01. in Lambsheim (Pfalz) von 1937 bis Okt. 1945 in Heidelberg wohnhaft, zuletzt Bergstr.44. hat sich im Mai 1933, bei der sogenannten Gleichschaltung als Angehöriger der S.-S. durch verbrecherische Handlungen in Duisburg eine Stellung bei der von der D.A.F. "gleichgeschalteten" Volksfürsorge, der von den freien Gewerkschaften gegründeten Versicherungsgesellschaft, gewaltsam verschafft und hat dann 12 Jahre lang diese Stellung in der unverantwortlichsten Weise zur persönlichen Bereicherung ausgenützt. Die Spruchkammer in Darmstadt hat seine Handlungen richtig eingeschätzt und 7 Jahre Arbeitslager über ihn verhängt. (Urteilsabschrift liegt anbei)

Leider hat die Berufungskammer dieses Urteil auf 2 Jahre ermäßigt und die Haftzeit im S.-S.-Lager angerechnet, sodaß Rheinheimer jetzt frei gelassen wurde.

Unabhängig von diesen Dingen spielen aber eine ganze Reihe von Vorgängen eine Rolle, die Gegenstand verschiedener Anzeigen gegen Rheinheimer waren und um die es sich hier handelt.

1. Im Februar 1945 hat Herr Ernst Rüttgers, Geschäftsführer bei der Volksfürsorge, jetzt wohnhaft Bielefeld, Marktstr. 19 dem Rheinheimer auf dessen Anerbieten eine wertvolle goldene Armband-Uhr ausgehändigt, damit Rheinheimer sie in Pforzheim reparieren lassen solle. Diese Uhr ist verschwunden und Rheinheimer behauptet nun, sie sei bei der Besetzung seiner Wohnung durch amerikanische Soldaten abhanden gekommen. Rüttgers hatte Anzeige wegen Unterschlagung erstatten, aber das Verfahren wurde eingestellt. (Siehe Anlage 1.)
2. Im Mai 1945 wurden im Büro der Volksfürsorge in Heidelberg Hauptstr. 86. RM. 10 000,- gestohlen, die Herr Rheinheimer in Verwahrung hatte. Angeblich wurde ein Wandschränkchen, in das Rheinheimer das Geld gelegt hatte, anstatt es im Kassenschrank zu verwahren, von unbekannten Tätern erbrochen. Die Volksfürsorge erhielt erst im Oktober Kenntnis von diesen Dingen und beauftragte mich, Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten, was ich auch tat. Ohne daß auch nur eine Besichtigung des angeblichen Tatortes erfolgte und ohne daß ich gehört wurde, stellte die Staatsanwaltschaft nach kurzen oberflächlichen Erhebungen das Verfahren ein. (Siehe Anlage 2.)
Auf Grund von energischen Reklamationen wurde vor einiger Zeit die Untersuchung erneut in dieser Sache aufgegriffen, aber es scheint, daß auch diesmal die Sache im Sande verläuft, denn ich habe seit Monaten nichts mehr davon gehört.
3. Herr Erich Weisshaar, Geschäftsführer bei der Volksfürsorge, jetzt Wiesbaden, Bahnhofstr. 61 hat mit einem Herrn August Götz aus Hagenbach (Pfalz) zusammen, dem Rheinheimer einige Pakete und Koffer mit Kleidungsstücken und Wäsche, sowie eine Schreibmaschine, einen Radio und einen Kasten mit wertvollem Silberbesteck auf dessen Anerbieten in Verwahrung gegeben. Auch diese Sachen sind restlos verschwunden und Rheinheimer gibt an, auch diese Sachen seien ~~seien~~ bei der Besetzung seiner Wohnung durch Amerikaner abhanden gekommen. Trotzdem feststeht, daß ein Herrenmantel, der zu den Sachen des Herrn Weisshaar gehört, noch im Juni 1945, also nach der Besetzung der Wohnung des Rheinheimer, noch im Bestz des Rheinheimer war, hat auch hier die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt.
(Siehe Anlage 3.)
4. Nachdem Herr Rheinheimer im Sommer 1945 bei der Volksfürsorge

seine Stellung verlassen mußte, wurde ich im September 1945 von der Direktion der Volksfürsorge beauftragt, die von Herrn Dr. Rheinheimer aufgezugene Institution, welche die Bezeichnung Hauptverwaltung IV trug, zu liquidieren. Bei dieser Aufgabe stellte ich fest, daß eine Anzahl Schmaltonfilm-Apparaturen, Schreibmaschinen, Radio-Geräte und viele andere Inventarstücke in den von Rheinheimer verwalteten Geschäftsstellen in Südwest-Deutschland fehlten. Meine eingehenden Nachforschungen ergaben, daß Rheinheimer dringend verdächtig ist, diese Inventarstücke an sich genommen und veräußert zu haben. Ich habe deshalb Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg erstattet. Bei einer Haussuchung in der Wohnung einer Familie Dr. Schmidt, Keplerstr. 85 (Lehrerbildungsanstalt) wo Rheinheimer verschiedene Sachen untergestellt hat, wurden zwei Büro-Sessel festgestellt, die Eigentum der Volksfürsorge sind und die Rheinheimer angeblich an Dr. Schmidt verkauft hat.

Der Zivilprozeß wegen der beiden Sessel gegen Frau Dr. Schmidt ist noch nicht zum Abschluß gelangt.

Rheinheimer hat in dieser Sache, wie dies bei ihm üblich ist, ein Lügen-Märchen zurechgebaut, das aber von jedem Menschen mit fünf gesunden Sinnen als solches erkannt wird. Leider hat aber auch hier die Staatsanwaltschaft diesen Schwindel und alle die übrigen faustdicken Lügen des Rheinheimer geglaubt und das Verfahren eingestellt. (Siehe Anlage 4.)

Zusammengefaßt ist nun folgendes zu sagen:

Nachdem Rheinheimer den Versuch gemacht hat, durch seine hier in Heidelberg wohnende Schwester den öffentlichen Kläger der Spruchkammer in Darmstadt, Herrn Haurand zu bestechen, indem sie sie ihm ein Paket mit Butter, Käse, Zigaretten u.s.w. in die Wohnung brachte — der Schwiegervater des Rh. ist der größte Käsefabrikant in Kempten — besteht berechtigter Anlaß zu der Vermutung, daß gleiche Versuche und zwar mit Erfolg hier bei der Staatsanwaltschaft gemacht wurden, denn es ist doch undenkbar, daß alle Anzeigen gegen Rheinheimer mit unglaublicher Oberflächlichkeit behandelt und dann stets unter Berufung auf das Amnestigesetz ad acta gelegt werden.

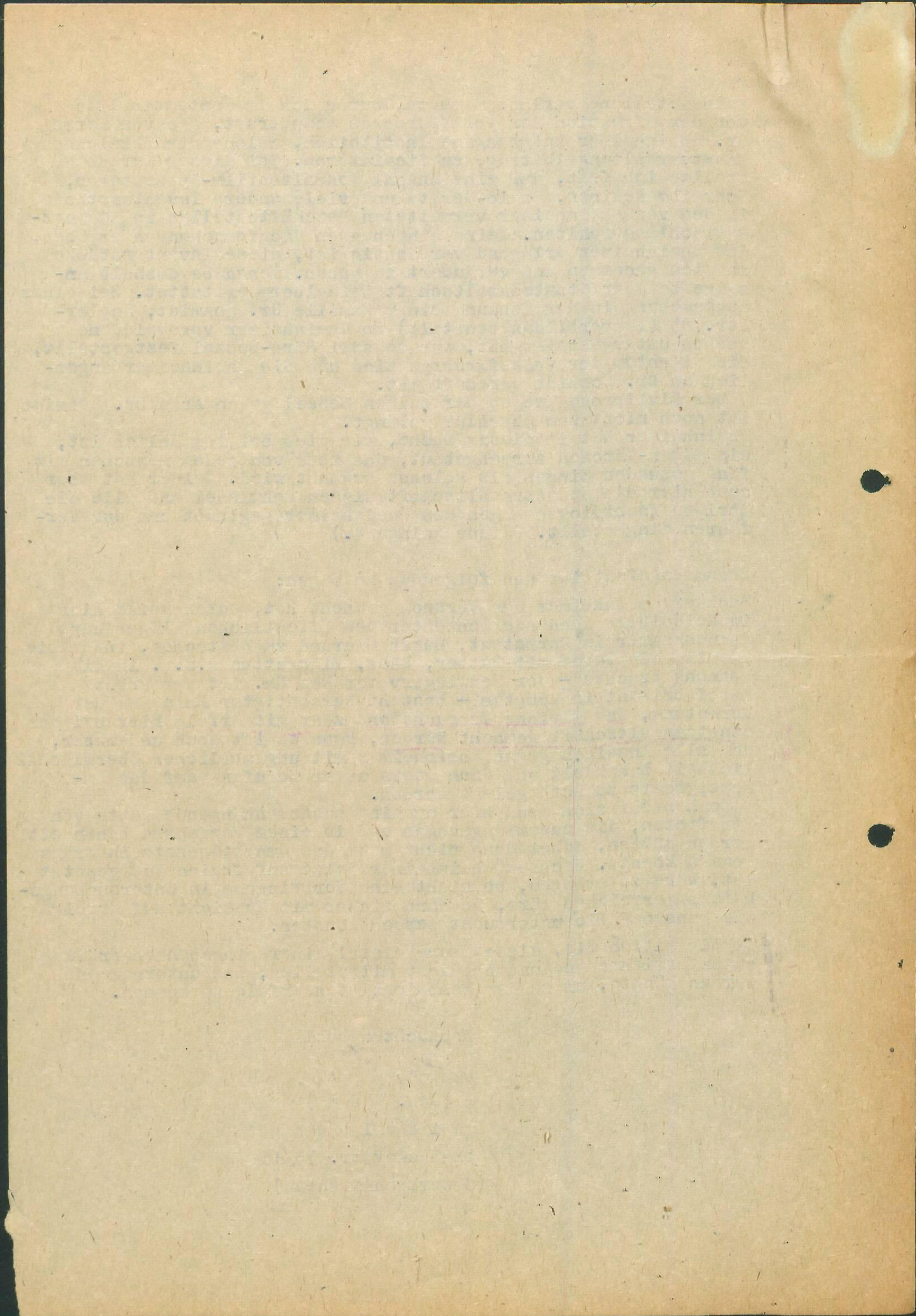
Es handelt sich doch hier um eine zusammenhängende Kette von Straftaten, die zusammengezogen und in einem Verfahren behandelt werden müßten, wobei dann nicht mehr das Amnestigesetz in Frage kommen könnte. Nachdem Rheinheimer jetzt auf freien Fuß gesetzt ist, wäre zu erwägen, ob nicht eine Verbringung in Untersuchungshaft zu erreichen wäre, wo dann sicher mit Aussicht auf Erfolg die ganzen Fälle untersucht werden könnten.

Wir bitten Sie, diese Sache einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und uns baldigst mitzuteilen, was unternommen werden könnte, um zu dem beabsichtigten Erfolg zu kommen.

Hochachtungsvoll

Hch. Rau
(Hch. R a u)

H e i d e l b e r g
Rohrbacherstr. 13/15
(Gewerkschaftshaus)



Kr/Abschrift

Spruchkammer-Darmstadt-Lager
Aktz.: D.Lg. IB/2472/47

den 13. November 1947
18.00 Uhr

Beantragte Gruppe lt. Klageschrift	II BE: 11
Beantragte Gruppe i. d. Verhandlung	I EN: 5
Dauer der Verhandlung:	10 Stunden

Die Spruchkammer Darmstadt-Lager bestehend aus:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1.) als Vorsitzender: | G l o g a u |
| 2.) als Beisitzer: | Christoph Raab, Willi Hermann |
| 3.) als Kläger: | Haurand |
| 4.) als Protokollführer: | Heinrich Sauerwein |

hat auf Grund der mündlichen Verhandlung gegen den
Betroffenen: Dr. R h e i n h e i m e r , Karl
geb. am: 29.5.1901 zu Lamsheim
wohnhaft in: Kempten/Allgäu, Immenstädterstr. 9
Beruf: Versicherungskaufmann
Offiziersdienstgrad: ---
in politischer Haft seit: 24.2.47
Mitgliedschaften: NSDAP, Allg.-SS (Oberscharfhr.),
DAF, NSV, V-Mann der Gestapo,
Generalinspektor der Volksfürsorge

folgenden Spruch erlassen:

S p r u c h :
=====

- 1.) Der Betroffene wird gem. Art. 5, Absatz 1, 3, 6, 7 und 9, Art. 39, I, 3 des Befreiungsgesetzes v. 5.3.46 in die Gruppe

I--der H a u p t s c h u l d i g e n eingereiht.

Nach Artikel 15 werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

- 2.) 15 (fünfzehn) 1 (eins) wird er auf die Dauer von 7 (sieben) Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten.
- 3.) 15 (fünfzehn) 2 (zwei) ist sein Vermögen als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Er unterliegt laufender Sonderabgaben an einen Wiedergutmachungsfond in Höhe von 10 %, soweit er Einkommen bezieht.
- 4.) 15 (fünfzehn) 3 (drei) ist er dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.
- 5.) 15 (fünfzehn) 4 (vier) verliert er seine Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.
- 6.) 15 (fünfzehn) 5 (fünf) verliert er das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht sich irgendwie politisch zu betätigen und

- einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.
- 7.) 15 (fünfzehn) 6 (sechs) darf er weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
- 8.) 15 (fünfzehn) 7 (sieben) wird ihm auf die Dauer von 20 Jahren untersagt:
- a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;
 - b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
- 9.) 15 (fünfzehn) 9 (neun) verliert er alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten. Im Falle, daß er einen Führerschein besitzt, so ist dieser einzuziehen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.
Der Streitwert wird auf RM 9.000,-- (in Worten: Neuntausend RM) festgesetzt.

Der Vorsitzende

Die Beisitzer:

gez. Glogau

gez. Christoph Raab gez. Willi Hermann

Protokollführer:

gez. Hch. Sauerwein L.S.

Begründung auf dem nächsten Blatt -

B e g r ü n d u n g :

I. Die Lebensführung:

Der Betroffene ist am 29. Mai 1901 in Lamsheim in der Pfalz als Sohn eines Tierarztes geboren, promovierte angeblich 1924 in Heidelberg zum Dr.rer.pol., das Geld zum Studium will er angeblich als Arbeiter im Bergwerk verdient haben. Er war seit 1925 in der Auto- und Versicherungsbranche tätig. Er wechselte innerhalb von 7 Jahren nicht mehr als sieben Mal seine Stellungen und mußte angeblich im Dezember 1932 seine letzte Stellung bei der Firma Walter Zierold in Leipzig eines Unfalles wegen aufgeben.

Schon am 27.11.1923 als 22-Jähriger wurde er vom Amtsgericht in Heidelberg zu einer Woche Gefängnis wegen Körperverletzung verurteilt. Besonders dunkel war seine Tätigkeit in Frankfurt, wo er seltsame Geschäfte gemacht haben muß, denn am 21.12.1928 als 27-Jähriger wurde der Betroffene wegen fortgesetzten Verbrechens der schweren Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug oder Betrugsversuch, zum Teil in Tateinheit mit Verletzung des § 32 des Kunstschutzgesetzes zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Im Dezember 1932 zog der Betroffene nach Köln und blieb bis April 1933 erwerbslos. Er "beschloß", da er angeblich des erlittenen Unfalles wegen den Beruf als Chefverkäufer und Rennfahrer nicht mehr ausüben konnte, sich der Versicherungsbranche zuzuwenden und bewarb sich angeblich um die Stellung bei der Volksfürsorge. In Wirklichkeit hat er, wie später ausgeführt wird, die Stellung bei der Volksfürsorge durch eine verbrecherische Handlung unter Benützung seiner Parteizugehörigkeit und zur SS erzwungen. Während der Betroffene bisher dauernd in Geldnöten war, befand er sich nunmehr in gesicherter Stellung und hatte ein ausreichendes Einkommen. Trotzdem zieht sich wie ein roter Faden durch sein Leben eine starke Gewinnsucht, die durch zahllose zweifelhafte Geschäftsmanipulationen gekennzeichnet ist, eine Angelegenheit, die bis zuletzt durchgeführt und offenbar durch eine zügellose Lebensführung nachgewiesen werden könnte. Die Kammer hält es nicht für erforderlich, diesen Angelegenheiten nachzuspüren, hat aber, wie im weiteren dargelegt wird, feststellen müssen, daß hierzu nicht nur die politische Zugehörigkeit des Betroffenen zur NSDAP Vorschub geleistet hat, sondern daß gerade durch die Aktivität des Betroffenen in der Partei die Grundlagen für seine Handlungen untermauert wurden. - Schreiben des Vorsitzenden des Betriebsrates ~~RxxRxxixxxix~~ Lohmann vom 27.5.1945 "nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß Dr. Rheinheimer wegen seiner politischen Aktivität mehr oder weniger von allen Angestellten des Innen- und Außendienstes gefürchtet war". -

II. Der politische W e r d e g a n g :

Nach dem in seinem 1. 11. 1947 eigenhändig unterschriebenen Lebenslauf

uf reichte der Betroffene am 12.4.1933 ein Aufnahmegesuch bei der

Partei ein, das im Juni 1933 bestätigt worden sei. Hier ist der erste "Irrtum" des Betroffenen festzustellen. In seinem Meldebogen gibt der Betroffene als Tag seines Eintrittes den 1.4.1933 an. In einem anderen Lebenslauf teilt der Betroffene mit, daß sein Eintritt in die Partei im März 1933 erfolgte, nachdem er bereits im November 1932 in die Schutzstaffel - SS - eingetreten war. Wieder in einem anderen Lebenslauf unterschreibt der Betroffene eigenhändig, daß er der SS, bzw. der Partei seit dem 10.1.1933 angehört. Im R. u. S.-Fragebogen bezeichnet er sich bereits als Oberscharführer der SS-Einheit Stab Abschnitt VI seit November 1932. In einem weiteren Schreiben des Betroffenen vom 23. September 1943 an die Ortsgruppe Mönchhof/Heidelberg schreibt der Betroffene "Seit November 1932 bin ich Referent im Stabe der SS und Parteigenosse". In diesem Schreiben ist besonders bemerkenswert, daß der Betroffene mitteilt, er wäre Generalinspekteur der Volksfürsorge einer bei der DAF eingegliederten Organisation, die durch ihre Beiträge "zur Finanzierung des Krieges an maßgebender Stelle steht". Also Irrtümer und Lügen von A - Z.

Im Meldebogen vom 25.2.1947 gibt der Betroffene an, daß er weder bei der Gestapo noch im SD Mitglied, oder Anwärter gewesen sei. In einer später eingelieferten Ergänzung teilt er mit, daß er sich im Mai oder Juni 1933 um den Eintritt in die SS beworben habe. Im August 1933 sei ihm sein Ausweis entzogen worden und seine Bewerbung abgelehnt. Damals lernte der Betroffene den berüchtigten späteren SS-Standartenführer Katzmann kennen, mit dem ihn seit dieser Zeit dicke Freundschaft verband. Dieser Katzmann gab ihm einen Ausweis als Oberscharführer der SS und die "Winkel", die nur von "alten SS-Männern" zur Uniform getragen werden durften. Der Betroffene gibt ausdrücklich als Grund hierfür an "geschäftliche Erwägungen", also nicht "idealistische Begeisterung" wie er es an anderer Stelle schreibt. Der Betroffene war nämlich durch den von ihm als SS-Mann ausgeübten Druck auf den Vorstand seiner Gesellschaft zum "Instruktor" ernannt worden, mit dem ausdrücklichen Auftrag, im Sinne der NSDAP eine Bereinigungsaktion unter den größtenteils sozialdemokratischen mehr als 10 000 Beamten und Angestellten der Volksfürsorge durchzuführen. Der Betroffene ließ sich zu diesem Zweck besondere Visitenkarten drucken mit dem Aufdruck "Referent im Stabe der SS-Standarte Nr.... Berlin", mit denen er sich überall Respekt verschaffte. Aussage des Zeugen Pordzig, den der Betroffene als Entlastungszeuge geladen hatte: "Er (Rheinheimer) benutzte seinerzeit seine SS-Verbindungen als Schreckmittel in unserer Organisation und wagte aus diesem Grunde niemand entschlossen aufzutreten. Hier mußte besonders der persönliche Freund Rheinheimers, der SS-Brigadeführer Katzmann herhalten. Rheinheimer hat hier damals in diesem Zusammenhang auch erklärt "Was wollen Sie kleines Würstchen gegen mich bei meinen Verbindungen machen". "Er, Rheinheimer, hatte mir ein Schreiben gezeigt, mit welchem Katzmann ihm mitteilte, daß er ihn wegen SD - Arbeit mit Gruppenführer----- bekannt machen würde: Ein Vorstandsmitglied erzählte mir (Aussage Pordzig) "Herr Dr. Rheinheimer und seine Methoden kennen wir, wir wissen auch, wie er zur Volksfürsorge gekommen ist." "Wir hoffen nur, daß er eines Tages einmal unser Unternehmen von selbst verläßt". Der Betroffene glaubte, berechtigt zu sein, den Zeugen Pordzig als Entlastungszeugen zu laden, weil er ihm später bei seinen Schiebergeschäften in Sträßburg, auf die später noch zurückgekommen werden wird, einen Anzugstoff oder einen Anzug besorgt hatte. Der Zeuge P. machte bereits bei seiner ersten Vernehmung am 21.8.1947 den Eindruck eines kranken Mannes, der versuchte, seine Aussagen zu mildern und zu beschönigen, als ob er unter einem psychischen Druck des Betroffenen stehe. Bei seiner Vernehmung am 13.11.1947 hatte sich sein Zustand verschlimmert, er war sichtlich erleichtert, daß der Vorsitzende ihn nicht weiter in ein Kreuzverhör nahm, sondern ihm in der Hauptsache die Frage vorlegte, ob er zu seiner früheren

belastenden Aussage stände, die er bejahend beantwortet.

Zur allgemeinen Charakterskizzierung des Betroffenen ist ungemein bezeichnend seine Antwort auf die Frage des Vorsitzenden, warum er die widersprechenden Angaben über seinen Beitritt zur Partei und SS machte, zur Antwort gab: "Er machte bewusst diese Fälschungen, um seinen jeweiligen Forderungen Nachdruck zu verleihen." Um m e i n Z i e l zu erreichen, war mir jedes Mittel recht". In diesem Zusammenhang verdient noch erwähnt zu werden, daß der damalige Verteidiger des Betroffenen glaubte, feststellen zu können: "Fälschungen gegen die NSDAP werden heute nicht bestraft." "Wenn sie (die Betroffenen) eidbrüchig waren, sind sie heute nicht mehr eidbrüchig." (Protokoll vom 21.8.1947)

III. Einzelaktionen:

Im Meldebogen gibt der Betroffene als Einnahmen pro Jahr $\text{M} 9000,-$ an. Nach Auskunft des Büros der Volksfürsorge hat der Betroffene jedoch weit mehr als $\text{M} 14.000,-$ Einkommen gehabt, denn zu dem Betrag von $\text{M} 14.089,-$ kommen außer diesem Betrag größere Summen für Dienstreisen, Tagegelder sowie Fahrgelder etc., die sehr erheblich gewesen sein müssen, weil der Betroffene dauernd auf Dienstreisen war. Das Büro der Volksfürsorge teilt mit, daß der Betroffene für seine Dienstreisen an Tagegeldern erhielt seit Januar 1942 $\text{M} 22,-$ mit Übernachtung und $\text{M} 12,-$ ohne Übernachtung, bei durchschnittlich 16 Reisetagen mit und 8 Reisetagen ohne Übernachtung monatlich, d.h., daß der Betroffene außer seinem Gehalt und seinen Sonderzahlungen weitere rund $\text{M} 450,-$ monatlich Einkommen hatte.

Der Fall Noack in Duisburg:

Ende Mai 1933 erschienen mehrere Kriminalbeamte, SA-Männer, darunter der Bruder des Betroffenen, in der Geschäftsstelle der Volksfürsorge in Duisburg, in der der als Zeuge vernommene Noack Leiter war und beschlagnahmten die Geschäftsstelle. Zwei Tage darauf kam der Bruder des Betroffenen in NSBO-Uniform, die sich von der SA-Uniform nur durch einen kleinen Dolch unterschied, ferner der Betroffene selbst in SS-Uniform, der als "politischer Kommissar", der die Geschäftsstelle überwachen sollte, vorgestellt wurde und noch mehrere SS-Männer. Am 21. Juni 1933 kam ein Herr Keup von der NSBO zur Geschäftsstelle, beschlagnahmte den Wagen und fuhr mit dem dazu gekommenen Betroffenen weg. Der Betroffene erhielt den Wagenschlüssel ausgehändigt. Am 22. Juni 1933 kam Keup wiederum zur Geschäftsstelle und verlangte von Noack, daß er und der Betroffene zum SS-Heim in die Taubenstraße kommen solle. Der Betroffene hatte sich vorher in der Geschäftsstelle einen Briefbogen mit Briefkopf der Volksfürsorge geholt und nach dem SS-Heim mitgenommen. Dort schrieb Keup offenbar nach dem Diktat des neben ihm stehenden Betroffenen auf den Briefbogen der VOFU eine Erklärung, in der Noack seine Stellung als Geschäftsführer niederlege, weil er als SPD-Mann den Posten nicht mehr weiter fortführen könne und er, Noack, seine Stellung an den Betroffenen abtrete. Noack weigerte sich, die Erklärung zu unterschreiben, daraufhin wurde Noack von Keup mit einem Hammer ins Genick geschlagen. Er wurde sodann in einen Keller gestoßen, wiederholt geschlagen, bis er die verlangte Unterschrift gab. Die Misshandlung wurde nicht von dem Betroffenen selbst vollzogen, jedoch auf seinen Befehl durch die jungen SS-Leute. Der Betroffene benannte den Zeugen O t t e n dafür, daß er nicht bei der Aktion zugegen gewesen sei. Der Zeuge Otten bekundete jedoch das Gegenteil. Er hätte bestimmt gesehen, daß Keup, der Betroffene, der misshandelte Noack und einige SS-Männer zur Taubenstraße gekommen sei-

en und glaubte mit Bestimmtheit, daß der Betroffene die Anweisung zur Mißhandlung gegeben habe. Die Zeugin Landefeld bekundete mit Bestimmtheit, daß der Betroffene sich den Briefbogen mit Firmenkopf, auf dem die Erklärung geschrieben wurde, von der Geschäftsstelle geholt und zur Taubenstraße mitgenommen habe. Sie hat auch den mißhandelten Noack am Abend desselben Tages in dessen Wohnung gesprochen und von ihm den Tatbestand erfahren. Der Betroffene warnte damals die Zeugin und die anderen Angestellten, von den Vorgängen draußen etwas zu erzählen, sie würden sonst das gleiche Schicksal erleiden wie Noack.

Die ganze Handlung erfolgte, wie ausdrücklich erwiesen ist, als Gewaltmaßnahme in Uniform der SS, unter dem Druck der Zugehörigkeit zur Partei und im Gebäude der Partei. (Artikel 5, Absatz 1). Bei seinem Einfluß auf seine damaligen SS-Kumpane hätte Dr. Rheinheimer bei gutem Willen und anständiger Gesinnung die Mißhandlungen an Noack verhüten können. Zu dem Fall Noack erklärt der jetzige Direktor der Volksfürsorge, der 1933 bereits Direktor war, unter Eid: Dr. K. Rheinheimer ist im Jahre 1933 nicht auf dem üblichen Bewerbungswege zur VOFU gekommen "er hat sich ausschließlich auf Grund eines Gewaltaktes in die Stellung in Duisburg gesetzt." Trotz aller Schlaueit des Betroffenen verwirrte er sich oft in seinem eigenen Lügengewebe. Beweisführend dafür, daß der Betroffene seine Handlungen ausdrücklich mit seiner Aktivität für die Gewaltmaßnahmen der Partei in Zusammenhang brachte, ist sein Schriftsatz an den Direktor Thiele, Hamburg, vom 27.3.1946, in dem er schreibt: "Ein Wort von mir hätte genügt und Herr Noack hätte auf der Straße gelegen. Er war für die NSDAP in Duisburg nicht tragbar. Ich konnte Herrn Noack damals daher nicht schützen. Das tat ich aber später im Zuge der politischen Bereinigung, in deren Verlauf ich allein über das Schicksal unserer Geschäftsführer entschied, sofern diese im Sinne der NSDAP belastet erscheinen." In einem Rundschreiben des Betroffenen vom 26.10.1943 droht der Betroffene den Angestellten mit den Worten: "Es gibt Mittel, die geeignet sind, diese Angestellten ein für alle Mal in Raison zu bringen. Trotz dieser eigenen Belastung wiederholte der Betroffene im Verlaufe seiner Vernehmung immer wieder, er hätte niemals einen Angestellten wegen politischer Gesinnung entlassen. Einen gar zu krassen Fall (Timpe) gab er schließlich zu "er hätte sich geirrt". Die Geschäftsführung der VOFU legt zu den Akten lange Verzeichnisse von zahllosen Angestellten, die entlassen wurden. Auch hierbei leugnet der Betroffene trotzdem Personalkarten vorgelegt werden, in denen als Grund der Entlastungen politische Belastung angegeben ist. (Aufrecht.)

Ein weiterer Fall, in dem der Betroffene in Ausnutzung seiner politischen Aktion einen seiner politischen Gegner aufs stärkste schädigte und zur Verzweiflung trieb, ist derjenige des ehemaligen Geschäftsführers König (Schreiben Sillsburg, den 23.8.1946 an den Generaldirektor der VOFU in Hamburg). Die als Zeugin vernommene Beamtin der VOFU, Frä. Krannich, die in gehobener Stellung bei der Generaldirektion in Hamburg die Personalkartei führte, gibt an, daß der Vermerk "Gestapo" in die Personalkarte des Betroffenen eingetragen wurde, nachdem festgestellt war, daß der Betroffene die Entlassung des Beamten König auf Grund des Heimtücke-Gesetzes veranlaßt hatte.

IV. Fall Rüttgers in Duisburg:

Im Frühherbst 1933 hat der Betroffene in SS-Uniform mit dem Kellner Rüttgers in Duisburg wegen eines pornographischen Werkes, das er, der Betroffene, ihm verkauft hatte, einen Streit angefangen, in dessen Verlauf Rüttgers an eine abgelegene Stelle geschafft und furchterlich geschlagen wurde, so daß Rüttgers erst 3 Wochen später nach Ausheilung seiner Wunden seinen Dienst wieder aufnehmen konnte. Um

Rüttgers gänzlich mundtot zu machen, ließ der Betroffene ihn im Frühjahr 1934 verhaften. Rüttgers wurde zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt und anschließend ins KZ Buchenwald gebracht, von wo er erst 1942 entlassen und nach einiger Zeit als Arbeitssoldat eingezogen wurde. Als solcher ist er im Juni 1944 gefallen. Alles ist auf Betreiben des Betroffenen geschehen (Zeugen: Schlossermeister Heermeyer und Otten, Duisburg). Der Betroffene versucht, die Schuld auf seinen Bruder abzuwälzen, wird aber von dem Zeugen Heermeyer unter Hinweis auf viele Einzelheiten mit aller Bestimmtheit als der Schuldige bezeichnet.

V. Schiebergeschäfte in Straßburg:

Als infolge der Verbombungen viele Geschäftsstellen der VOFU in Westdeutschland gefährdet oder ausgebombt wurden, ist eine Zentralstelle nach Straßburg verlegt worden. Hier begann unter Leitung des Betroffenen ein unerhörtes Schiebergeschäft, das das Deutschtum in schwerster Form belastet. Der Geschäftsführer der VOFU in Straßburg sagt hierzu aus: Das wucherische Treiben des Betroffenen wäre so unerhört gewesen, daß er sich hätte schämen müssen, ein Deutscher zu sein. Die geschäftlichen Manipulationen des Betroffenen hätten "auf dem Niveau der Aasgeier" gestanden. Der Betroffene verschaffte sich durch den Druck seiner Partei- und Gestapozugehörigkeit zahlreiche Helfershelfer, die ihm alles erreichbare zutragen mußten, mit dem er dann großartige Schiebergeschäfte machte. Die damaligen Direktoren in Hamburg, Dr. Franke (Dr. Franke wurde suspendiert) Pollmann (P. ist inzwischen als Aktivist entlassen worden). Schreiben des Vorsitzenden des Betriebsrates Lohmann vom 23.6.1947) u.a.m., waren auf das engste mit diesen unsauberen Geschäften verbunden. Diese Geschäfte wurden in einem so großen Umfang betrieben, daß einzelne Räume wie Musterzimmer eingerichtet wurden, in denen Weine und Spirituosen aller Art, Pelze, Anzugstoffe, Damenkleider, Seide, Zigaretten, Kämme, selbst Zahnpasta und Fässer voll Wein wie in einem großen Warenhaus aufgestapelt waren. Der Zeuge Karl Schäfer, damals Bümleiter der Geschäftsstelle in Straßburg, teilt hierzu mit, daß Lebensmittel, Spirituosen, Stoffe, Schuhe (einmal 36 Paar Damenschuhe) Hutstumpen in jeder erreichbaren Menge gekauft und in das Reich zum Versand gebracht wurden. Der Betroffene hat diese Waren oft selbst im Auto nach Heidelberg geschafft. "Das Verhalten des Dr. Rheinheimer war gegenüber den elsässischen Kollegen besonders peinlich, da immer mehr das Schiebertum offen zutage trat". Verschiedentlich mußten sogar die elsässischen Angestellten die Einkäufe mit ihren Haushaltspässen tätigen, um die Wünsche des Dr. Rheinheimer befriedigen zu können. Angestellte junge Damen mußten als Mannequins die Kleider zur Schau tragen.

Wenn auch die Kammer in diesen Schiebergeschäften direkt kein Delikt im Sinne des Befreiungsgesetzes erblickt, so hat der Betroffene diese Geschäfte nur unter dem Druck seiner Parteizugehörigkeit ausgeübt und die Angestellten durch Hinweise auf seine Zugehörigkeit zur Gestapo indirekt gezwungen, ihm willfährig zu sein. Zum mindesten hat der Betroffene dadurch das Ansehen des Deutschtums im besetzten Gebiet empfindlich geschädigt und die Gewaltmethoden der NSDAP für seine eigene Nutznießung angewendet.

VI. Mitarbeit am Lebensborn:

Angeichts der gegenwärtigen Prozesse in Nürnberg, in denen auch die Tätigkeit der Organisation "Lebensborn" unter die Lupe genommen wird, ist die Tätigkeit des Betroffenen hierbei bemerkenswert. Er sah da-

bei eine Gelegenheit, bei der Reichsleitung der SS von sich Reden zu machen, indem er anregte, sogenannte Patenschaftsversicherungen unterzubringen, deren Erträge dem Lebensborn zufließen sollten. Sein eigenes Interesse ist daraus klar zu erkennen, er wolle auf Kosten der Prämienzahler als Wohltäter erscheinen. Schon im Dezember 1941 schreibt er an die Direktion, daß er von der Reichsleitung SS die Mitteilung erhalten habe, der Reichsführer SS hätte die Angelegenheit genehmigt. Die SS-Oberabschnitte werden aufgefordert, SS-Männer als Vertrauenspartner namhaft zu machen. Als die Direktion zögert, den Vorschlägen des Betroffenen zuzustimmen, versucht er sie unter Druck zu setzen, indem er am 13. März 1942 schreibt. "Er hätte die Verbindung mit dem Lebensborn aufgenommen und man möge Verständnis dafür haben, daß er keine Neigung verspüre, bei der Reichsleitung der SS als Renommist dazustehen." Damit ist die Zusammenarbeit des Betroffenen mit dem Lebensborn erwiesen.

VII. A k t e n v e r b r e n n u n g :

Kurz vor der Kapitulation telegrafierte der Betroffene an den Direktor B a h l a u in Hamburg "Bitte Personalakten wie besprochen handeln". Daraufhin bekam die Leiterin der Personalabteilung die Zeugin Krannich den Auftrag, das politische Belastende aus den Personalakten des Betroffenen zu vernichten. Tatsächlich wurden alle derartigen Akten, die den Schriftwechsel mit der Gestapo, der NSDAP und der DAF enthielten, dreißig große Blitz-Ordner auf Anordnung des Büroleiters Krabbe vernichtet.

Die Vernehmung des Betroffenen bot ein erschreckendes Bild von Verlogenheit. Mit scharf hervorgehobener Dialektit versuchte der Betroffene in jedem einzelnen Fall Ausflüchte zu seiner Entlastung zu machen, er müsse sich geifert haben. Seine Darstellungsweise sowie seine Haltung waren provozierend und frechwirkend, dabei versuchte er wiederholt durch schleimige Unterwürfigkeit Eindruck zu erwecken. Den Zeugen gegenüber glaubte er immer wieder als deren Beschützer aufspielen zu können.

VIII. Die Z e u g e n v e r n e h m u n g e n :

Die zahlreichen eingehenden Zeugenaussagen gaben einheitlich ein deutlich abgerundetes Bild des Betroffenen. Bis auf die Zeugin M e i s i n g e r waren alle Zeugen, die jahrelang mit dem Betroffenen in einer Firma gearbeitet haben, der Ansicht, der Betroffene sei ein politischer Hochstapler, der nur unter Ausnutzung seiner Parteizugehörigkeit, als SS-Mann und Gestapo-Helfer die ganze Firma mit ihren Tausenden von Angestellten, den Direktoren bis herunter zur Reine-machefrau unter Terror gesetzt hat und dabei immer seine eigene Bereicherung die Triebfeder seiner Handlungen waren.

Die Zeugen Noack, Landefeld und Otten beweisen einwandfrei, daß der Betroffene sich mit Gewaltmaßnahmen in Parteiuniform, unterstützt von SS-Männern, seine Stellung in der VOFU verschafft hat und sein Bruder Hans Rheinheimer, ebenfalls in Parteiuniform, die ganze Aktion organisiert hat.

Die Zeugin K r a n n i c h legt des Betroffenen Personalkarte aus der Firmen-Kartei vor und erklärt dazu, wie die Eintragung "Gestapo" entstanden ist. Auch der Zeuge P o r d z i g bestätigt die Gestapozugehörigkeit des Betroffenen als SS-Mann. Die Zeugin Krannich und der Zeuge Bethge bestätigen, daß der Betroffene unter Ausnutzung seiner SS-Zugehörigkeit und als Gestapozuträger zahlreiche Ange-

stellte wegen politischer Unzuverlässigkeit aus ihren Stellungen vertrieben hat.

Von den Zeugen R a d e c k und R a u werden die Machenschaften beim Verschwinden wertvollen Eigentums der Firma Tonfilm-Apparate, Schreibmaschinen und Radio-Apparaten aufgedeckt, wobei festgestellt wird, daß manches den Schwiegereltern des Betroffenen in Kempten hingekommen ist.

Der Zeuge W e i ß h a a r zeichnet ein charakteristisches Bild des Betroffenen, durch das die Verworfenheit und Zügellosigkeit bewiesen wird, wenn es galt, mit Ausnutzung seiner politischen Stellung sich materielle Vorteile zu verschaffen.

Die Aussagen des Zeugen B a r t u s c h bewegen sich auf derselben Linie.

Der Zeuge P r e u ß bekundet den vom Betroffenen ausgeübten Terror, den er als "Referent im Stabe der SS" ausgeübt hat und gibt Beweise für den unter dem gleichen Druck hervorgekehrten Eigennutz.

Die Zeugen S c h ä f e r und H e e l schildern die Vorfälle in Straßburg, wo der Betroffene wiederum unter dem Druck seiner politischen Macht jene schmutzigen Geschäfte durchführte, durch die er sich selbst bereicherte und dadurch das Ansehen des Deutschtums herabwürdigte.

Erschütternd wirkten die Zeugenaussagen H e e r m e y e r, der die Erlebnisse seines jungen Freundes Rüttgers in Duisburg schildert, durch die dieser junge Mensch in den Tod getrieben wurde. Der Zeuge Otten gibt hierzu noch eine Reihe von Einzelheiten bekannt, durch die die Schuld des Betroffenen als erwiesen gelten muß.

Die als Entlastungszeugen aussagenden Kilian U h r i g und Rudolf U h r i g können nichts wesentliches mitteilen, ihre Aussagen wirken sogar zum Teil direkt belastend, so besonders die des Kilian Uhrig, daß der Betroffene meist in SS-Uniform zur Geschäftsstelle kam, um Furcht und Schrecken um sich zu verbreiten.

Besonders zu beachten ist die Aussage der Zeugin M e i s i n g e r, die als einzige dem Betroffenen das allerbeste Zeugnis als Mensch ausstellt, die ihn nie in Uniform gesehen haben will und ihm nur Gutes zutrauen kann. Die Aussage wird aber stark in ihrer Bedeutung abgeschwächt durch die eigene Mitteilung, daß die Zeugin Tag und Nacht in der Wohnung des Betroffenen zugebracht hat.

IX. Die V e r t e i d i g u n g :

Es ist notwendig bei der Begründung des Spruches auch die Verteidigung zu erwähnen, weil sie offensichtlich durch die Person des Betroffenen beeindruckt war. Der eine Verteidiger, der die ersten Vorbereitungen traf, legte nach genauer Aktenprüfung einige Tage vor der Verhandlung sein Mandat nieder.

Der neue Verteidiger, dem nur kurze Zeit zur Vorbereitung zur Verfügung stand, führte seine Aufgabe in voller Schärfe bis zu dem Augenblick durch, an dem die Tonfilmapparat-Angelegenheit zur Sprache kam. Der RA. legte mit der Erklärung, daß ihm der Betroffene den verschwundenen Apparat als Honorar ins Haus bringen ließ, sein Mandat während der Verhandlung nieder.

Der nächste Verteidiger, der ebenfalls nur einen kurzen Einblick nicht einmal selbst, sondern durch einen Beauftragten in die Akten nehmen konnte, keine einzige Rücksprache zur Information mit dem Betroffenen hatte, und ihn persönlich erst im Augenblick des Beginns

der Verhandlung kennenlernte, erklärte, nach dem er vergebens versucht hatte, eine Vertragung zu erzielen, was auch der Betroffene anstrebte, zugleich mit der Forderung an eine andere Kammer verwiesen zu werden, plötzlich, nachdem alle Zeugenaussagen den Betroffenen schwer belasteten, an der Verhandlung nicht mehr teilnehmen zu wollen. Er verließ den Verhandlungsraum, in dem er erklärte "an anderer Stelle die Interessen seines Mandanten besser vertreten zu können". Ganz besonders auffällig war hierbei, daß der Herr Verteidiger auf die Bitte des Vorsitzenden eine begründete Erklärung seines beabsichtigtesten Fortgehens zu geben, antwortete: "Wenn man ihn zu gehen aufhielte, würde er dies als Freiheitsberaubung bezeichnen."

X. Zusammenfassung:

Es ist festzustellen, daß der Betroffene vom Beginn der Vernehmung an bis zum letzten Augenblick versuchte, nicht nur die ihm zur Last gelegten und bewiesenen Handlungen zu beschönigen, sondern mit frecher Stirn abzuleugnen. Die Kammer ist zu der Überzeugung gekommen, in dem Betroffenen einen abgefeimten Lügner zu erkennen, der jedes Mal, wenn er einer Lüge überführt wurde, seine Handlungsweise zu bagatellisieren sich bemühte oder zugab, "sich geirrt zu haben". Angefangen von den falschen Angaben in Melde- und Fragebogen über seine Parteizugehörigkeit, dem Datum des Eintritts in die Partei und deren Organisation wie überhaupt zu der Zugehörigkeit zu den letzteren, das Verschweigen seiner schweren Vorstrafen nach der entsprechenden Fragestellung, die Aktion Noack, die zu seinem Eintritt in die Volksfürsorge führte, die Aufgaben, die der Betroffene als Beauftragter der Partei (Gestapo, SD, SS-Mann) auszuführen hatte bis zu den Schiebergeschäften in Straßburg, war alles Lug, Betrug und Hochstapelei.

Es war die Frage zu untersuchen, wieweit die zum großen Teil kriminellen Handlungen und Verfehlungen als Belastungen im Sinne des Befreiungsgesetzes anzusehen sind. Es besteht kein Zweifel, daß der Betroffene in der Partei das Instrument erblickte, seine Hochstapeleien durchzuführen. Er trat der SS bei, um sich mit der Mitgliedskarte, dem Parteiabzeichen und der Uniform die Legitimation zu verschaffen und hat diese skrupellos nur zu seinem eigenen Interesse zur Anwendung gebracht. Die Kammer ist zu der Überzeugung gekommen, daß alle Angelegenheiten, die während der Vernehmung und den Zeugenaussagen erörtert wurde, auch wenn sie scheinbar nur die geschäftlichen Interessen der Volksfürsorge betrafen, in engem Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit des Betroffenen standen.

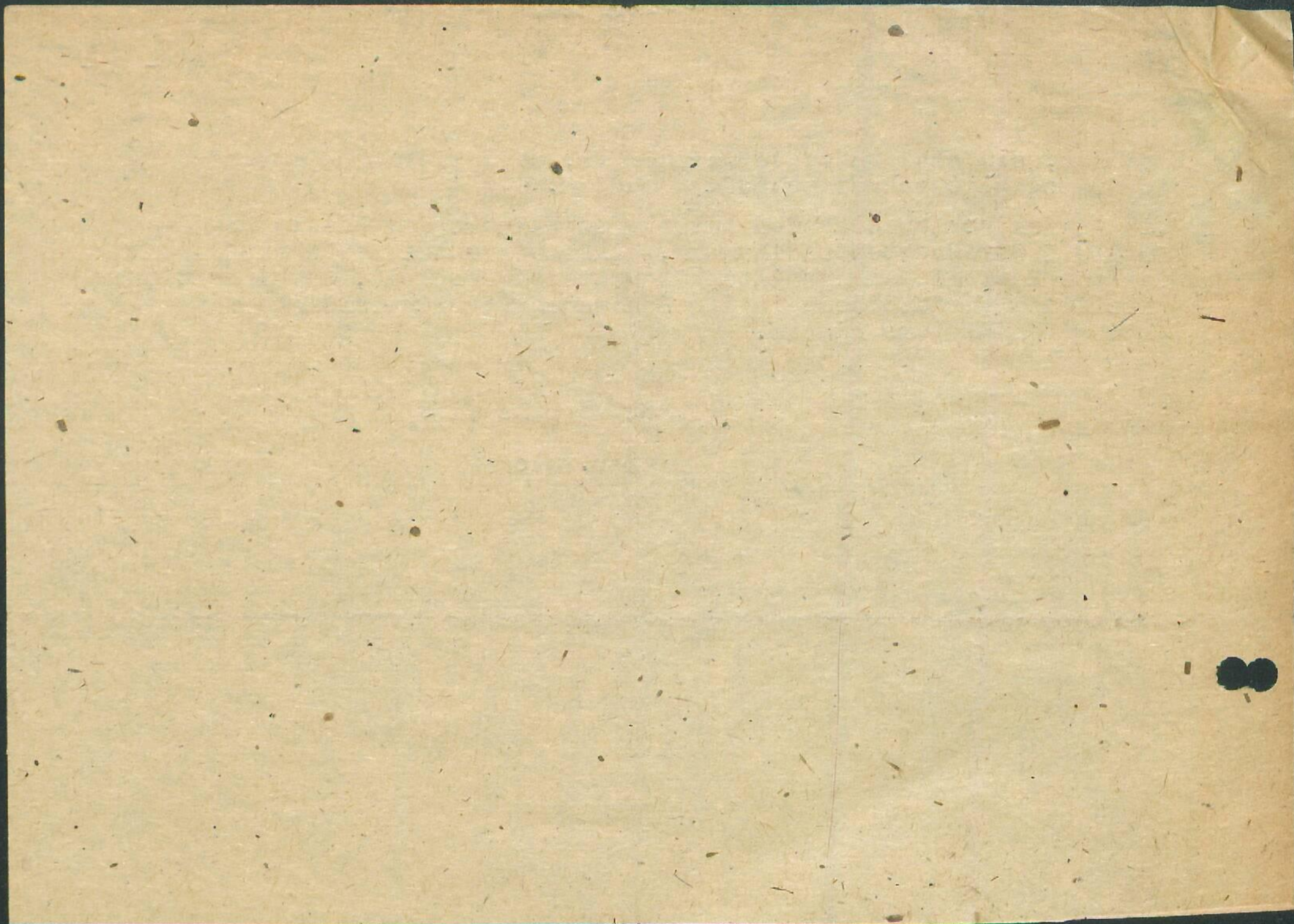
Alle Handlungen bezeugen eine so tiefsitzende Charakterlosigkeit und sittliche Verkommenheit, daß sie nach dem vom Befreiungsgesetz gestatteten Sühnemaßnahmen nicht genügend getroffen werden können. Der Betroffene hat unter dem Druck seiner ihm durch die Partei übertragenen oder sich angemaßten Machtbefugnisse nicht nur zahlreiche ihm, unbequeme Arbeitsgenossen aus ihren Stellungen vertrieben, in dem er sie denunzierte, sondern sich selbst durch eine unerhörte Gewaltmaßnahme, wiederum im Namen und unter dem Schutz einer verbrecherischen Parteiorganisation (Aktion Noack) das Sprungbrett für seine eigenen verbrecherischen Handlungen geschaffen. Die Aktion gegen den Kellner Rüttgers, die ebenfalls in Parteiuniform vorgenommen wurde, ist als Roheitsdelikt zu werten, das den gemeinen Charakter klar zeichnet. Die Schiebergeschäfte in Elsaß sind ebenfalls nur unter Ausnutzung der Macht als Parteizugehöriger, SS-Mann und Gestapohelfer möglich

gewesen, sie sind um so verwerflicher, weil sie das deutsche Ansehen im Grenzgebiet schwer schädigen mußten.

Die Kammer schloß sich dem Antrag des Klägers auf Einstufung in Gruppe I der Hauptschuldigen an, ging aber unter Berücksichtigung der vom Betroffenen gezeigten Charaktereigenschaft, Gemeinheit und sittlichen Verderbtheit in der Bemessung der Sühnemaßnahmen über den Antrag des Klägers hinaus.

Der Vorsitzende:

gez. Glogau



Abschrift

Der Oberstaatsanwalt

Ib Js 1887/48

1.
Heidelberg, den 16. März 1948

Anzeige gegen
Dr. Karl Rheinheimer aus
Heidelberg wegen Unterschlagung.

Das Verfahren wird eingestellt. Die behauptete Straftat ist vor dem 28.11.1946 (Inkrafttreten der Württ.-Bad.Verfassung) begangen. Eine höhere Strafe als 3 000 RM Geldstrafe bzw. als drei Monate Gefängnis kämen auch bei Nachweis der behaupteten Straftat nicht in Frage, daher hat das Straffreiheitsgesetz vom 8. Mai 1947 Anwendung zu finden.

Zivilrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

I.A.

gez. Unterschrift

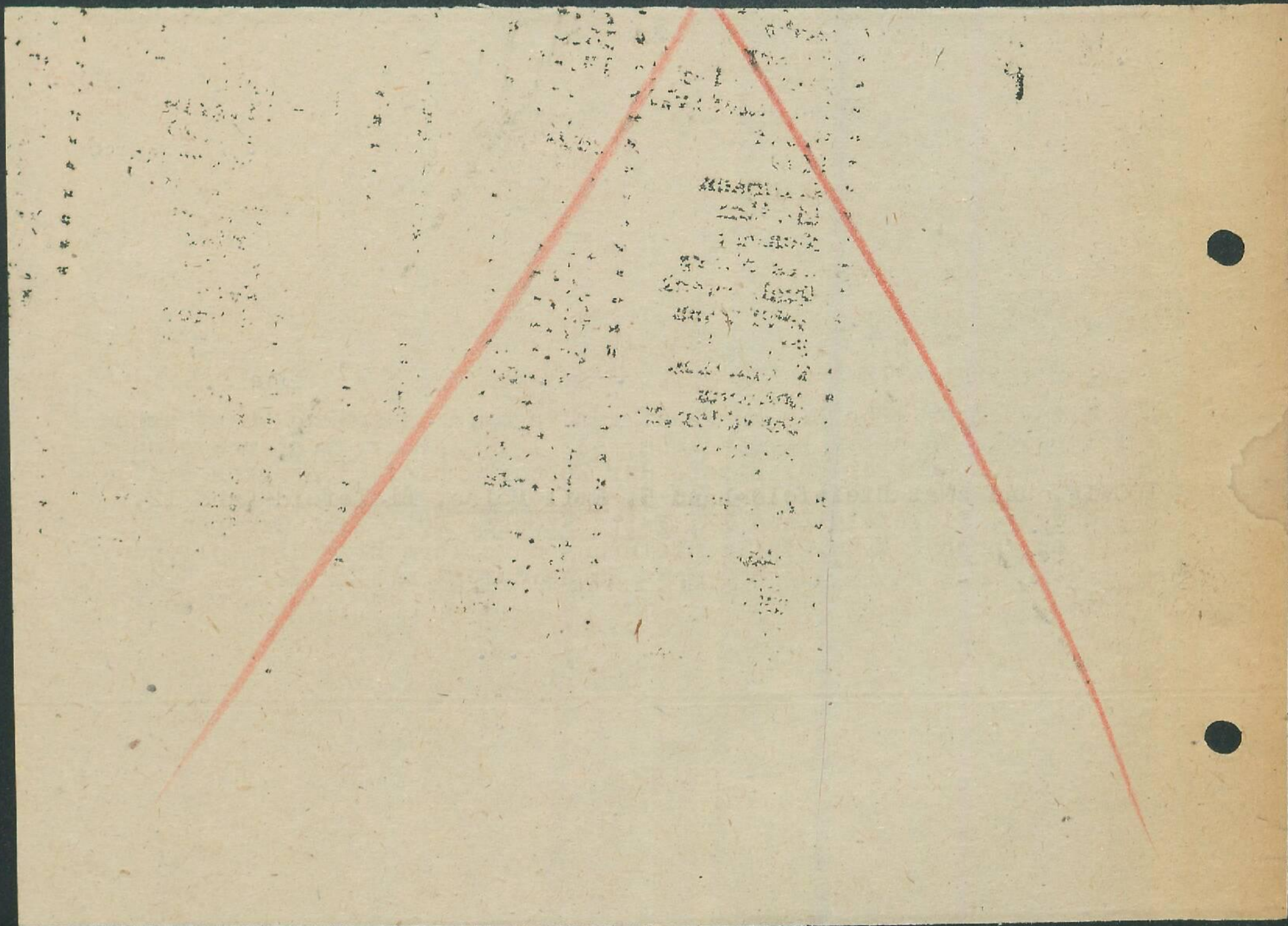
Staatsanwalt

Herrn

Ernst Rüttgers

Bielefeld

Marktstrasse 19



A b s c h r i f t

Staatsanwaltschaft

Js 8322/45 I b

Heidelberg, den 23. Juli 1946

Anzeige wegen

Einbruchsdiebstahls

z.N. Lebensversicherung "Volksfür-
sorge"

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Rheinheimer wegen Entwendung des Geldbetrages von 10.000,- RM mittels Erbrechens von Behältnissen wird mangels Beweises eingestellt, da die Ermittlungen kein genügendes Beweismaterial erbracht haben, dass Rheinheimer den Diebstahl selbst ausgeführt hat.

I. A.

gez. 1 Unterschrift

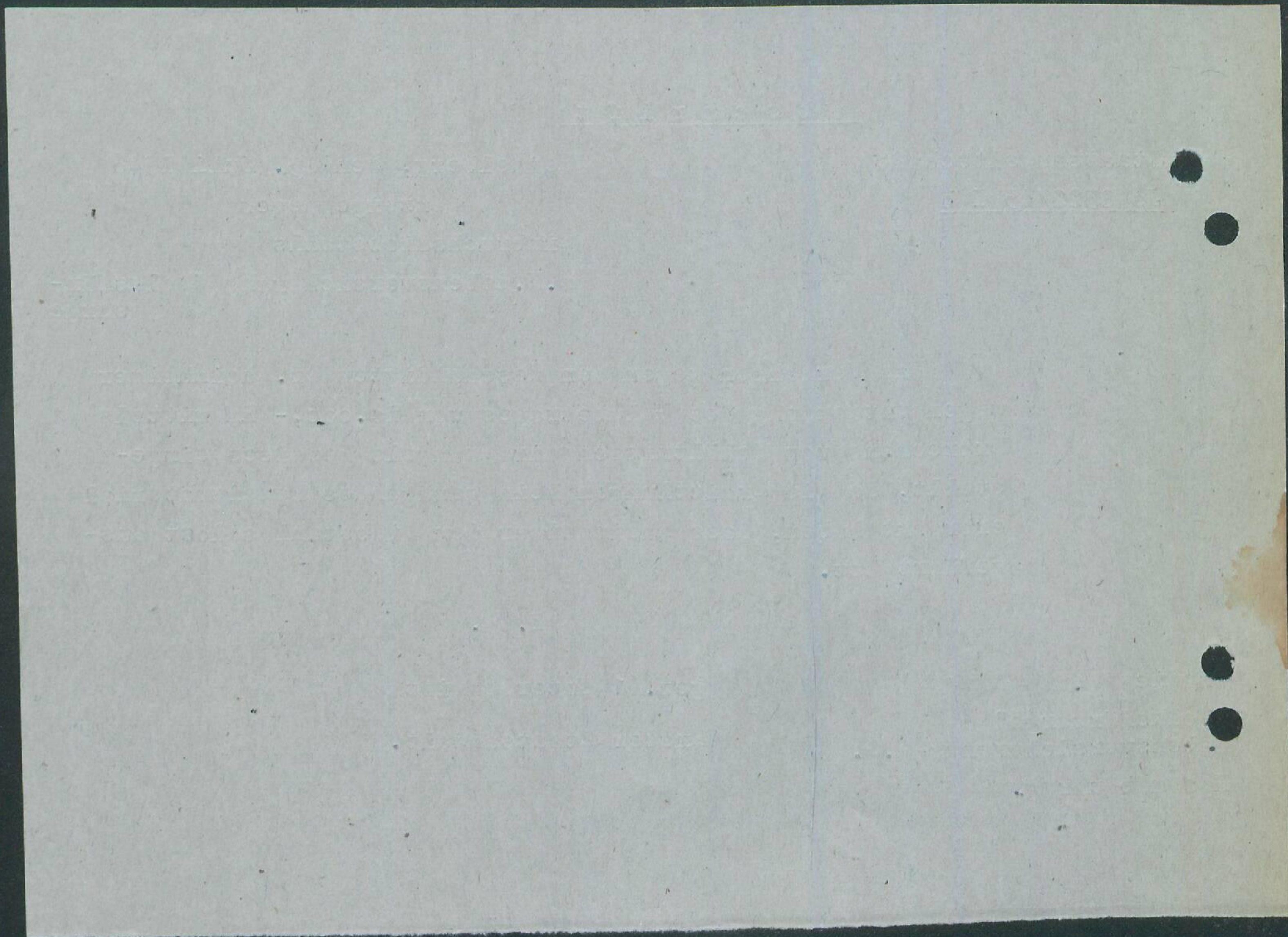
Erster Staatsanwalt.

An die

"Volksfürsorge"

Lebensversicherungs-A.G.

H a m b u r g.



Abdruck

Heidelberg, den 24. Sept. 1948. *3.*

Der Oberstaatsanwalt.

Anzeige gegen

II b Js 88/48

Dr. Karl Rheinheimer in Heidelberg

wegen

Unterschlagung.

Das Verfahren wird eingestellt, weil das Gesetz N.210
über die Gewährung von Straffreiheit vom 8.5.1947
(Reg. Bl. S. 39. Anwendung findet.

I. A.

Ausgefertigt:

gez. Dr. Klein

(Unterschrift)

Staatsanwalt.

Herrn

Erich Weisshaar

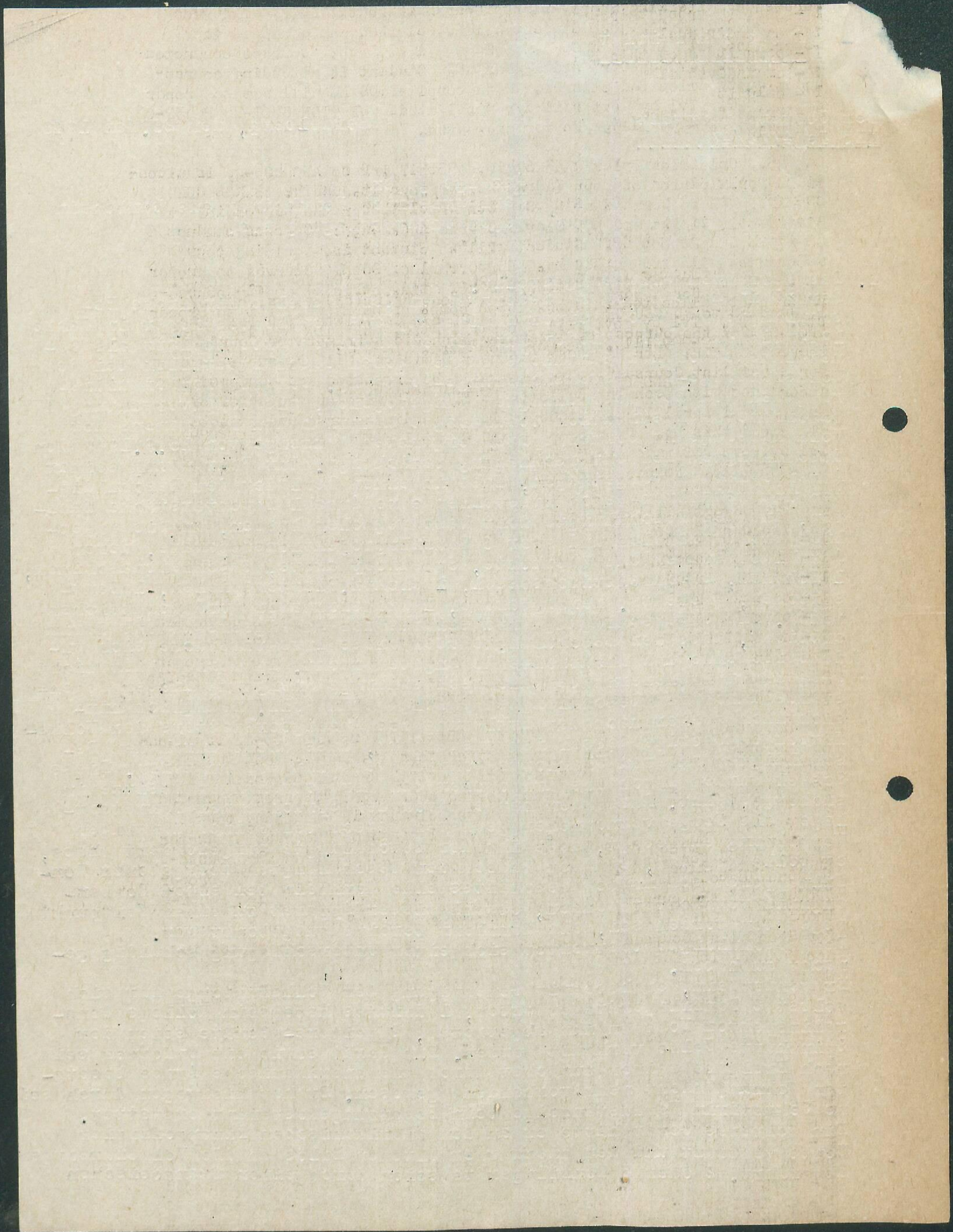
Wiesbaden, Wielandstr. 20

Der Oberstaatsanwalt
IIb Js 4773/47

Heidelberg, den 28. Mai 1948

Anzeige gegen
Karl Friedrich Reinheimer aus Lambsheim
wegen Unterschlagung u. a.

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Der zZ im Arbeitslager Niederzwehren bei Kassel befindliche Beschuldigte war nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst im Jahre 1943 bis Juli 1945 wieder auf seinem früheren Arbeitsplatz als Generalinspektor für sämtliche süddeutschen Geschäftsstellen bei der Volksfürsorge-Lebensversicherungs-AG tätig. Der mit der Liquidierung der von den Beschuldigten aufgezogenen, als Hauptverwaltung IV bezeichneten Institution beauftragte Heinrich Rau hat namens der Volksfürsorge in seiner später ergänzten Anzeige vom 18.9.1947 den Beschuldigten der Unterschlagung bezichtigt. Zur Begründung seiner Anzeige hat er vorgetragen, dass in einem Teil der dem Beschuldigten unterstellten Geschäftsstellen eine Anzahl Inventarstücke fehlten, die der Beschuldigte dort habe wegholen lassen, um sie angeblich sicherzustellen und zwar 6 Tonfilmprojektionsapparate, deren Anzahl er später auf 7 erhöhte, 8 Radioapparate, 6 Schreibmaschinen, 1 Fahrrad, 2 Schreibtischsessel, 1 elektr. Plattenspieler, 1 Lautsprecher, 2 elektr. Heizapparate, 1 Transformator "und dergleichen mehr". Die Unterschlagung wird seitens des Anzeigeerstatters darin erblickt, dass der Beschuldigte über diese Inventarstücke sich widersprechende und unzutreffende Angaben macht. Im übrigen ist nicht ausgeführt inwiefern über die rechtswidrige Aneignung dieser Gegenstände durch den Beschuldigten erfolgt sein soll. Lediglich hinsichtlich zweier nach der Erklärung des Anzeigeerstatters der Volksfürsorge gehörige Sessel ist ausgeführt, dass diese durch den Beschuldigten an Frau Charlotte Schmidt verkauft worden seien. Diese Sessel wurden durch die Kripo hier bei der derzeitigen Besitzerin sichergestellt. Ausserdem hat ein vor der Spruchkammer Darmstadt-lager als Zeuge vernommener gewisser Radeck bei seiner damaligen Vernehmung ausgesagt, dass ihn der Beschuldigte aufgefordert habe, er solle angeben, ein von Radeck dem Beschuldigten übergebener Tonfilmapparat sei in der Geschäftsstelle Mannheim bei einem Bombenangriff vernichtet worden, obwohl dieser Apparat zu einem Zeitpunkt abgegeben worden sei, als Mannheim bereits ausgebombt war. Der Beschuldigte bestreitet sich einer Unterschlagung schuldig gemacht zu haben.
Er wendet ein, er habe mit Genehmigung der Volksfürsorge für sich selbst 2 Tonfilmgeräte erworben, 1 drittes habe sein Kollege Generalinspektor Voss an ihn abgetreten, 2 weitere Geräte seien der Spinnhütte Celle verkauft worden. Ein Gerät sowie ein Uniformer sei nach Freigabe seiner zunächst durch die amerikanische Armee besetzten Wohnung nicht mehr vorhanden gewesen. Er hat hierwegen durch seine Sekretärin Verlustanzeige beim Besatzungskostenamt erstattet. Ein weiteres Gerät hätte er an den amerikanischen Finanzoffizier Combs verkauft und den hierfür erhaltenen Erlös an die Volksfürsorge abgeführt. 2 oder 3 Tonfilmgeräte seien durch einen französischen



und einen amerikanischen Offizier bei ihm beschlagnahmt worden, ebenso ein weiteres Gerät in Mannheim, ohne dass hierfür Requisitionsscheine ausgestellt worden seien. Ausserdem sei im September 1945 die Beschlagnahme eines Gerätes durch Saptain Smith erfolgt. Eine Aufstellung über den Verbleib dieser Geräte habe er zu jener Zeit der Centrale in Hamburg eingereicht. Die Volksfürsorge hätte es damals leicht gehabt seine Angaben nachzuprüfen.

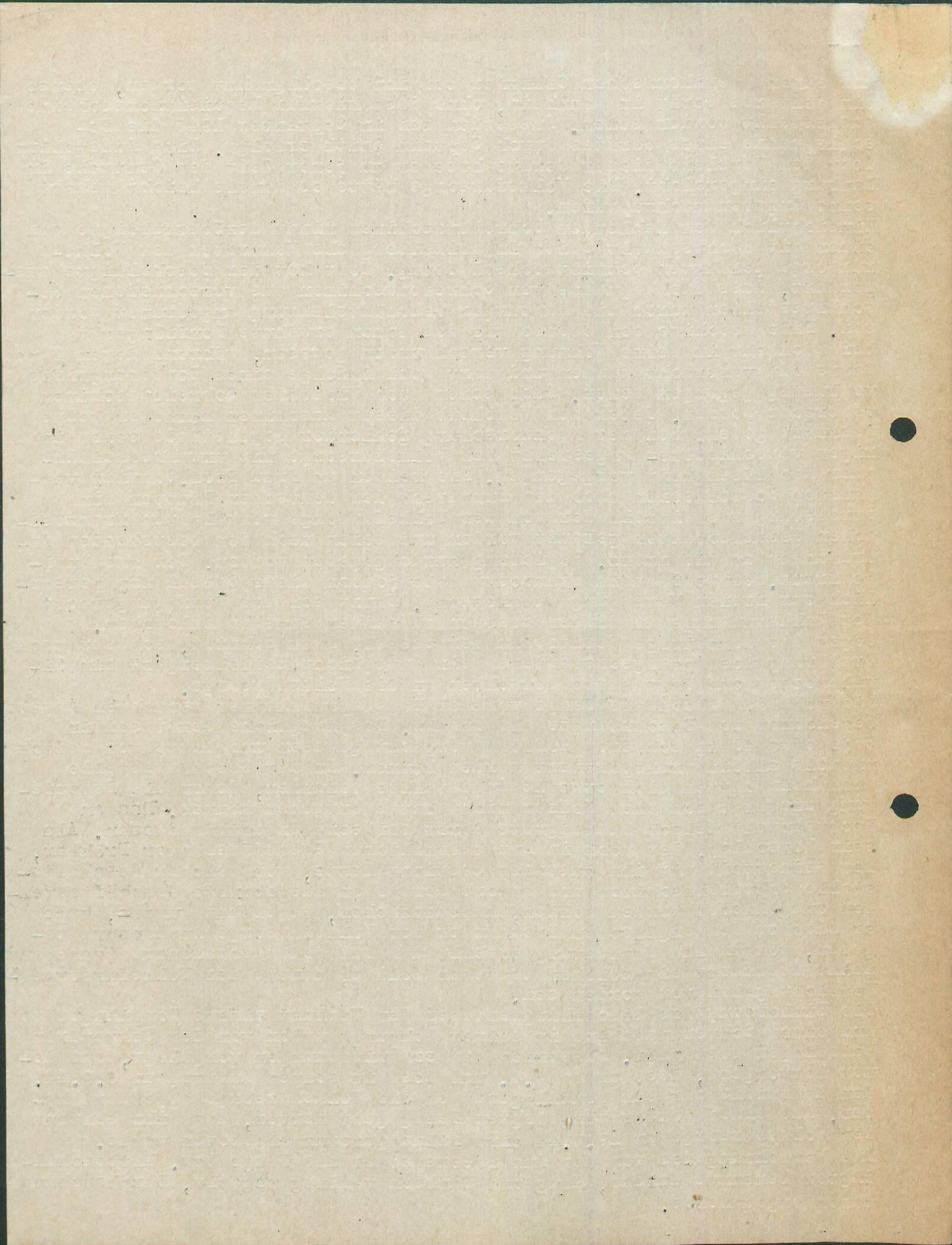
Hinsichtlich der fehlenden Schreibmaschinen nimmt der Beschuldigte auf einen mit Rechtsanwalt Spitz in Heidelberg, als Vertreter der Volksfürsorge geführten Schriftwechsel Bezug. Dort hat der Beschuldigte ausgeführt, dass die Wegnahme von Schreibmaschinen aus verschiedenen Geschäftsstellen durch die Hamburger Geschäftsleitung angeordnet worden sei. Eine Maschine sei ebenso wie das schon erwähnte Tonfilmgerät bei Rückkehr in seine Wohnung verschwunden gewesen, während deren 3 nach Darmstadt verbracht wurden und dort wohl infolge eines Bombenangriffs verlustig gegangen seien. Auch seien nach Wiesbaden Schreibmaschinen verbracht worden. Ueber den Verbleib dieser Maschinen könne er keine Auskunft geben. Bei der Nachforschung fehlender Gegenstände seien im übrigen verschiedenen Angestellten der Volksfürsorge mit unwahrscheinlicher Nachlässigkeit vorgegangen. Die beiden an Frau Prof. Schmidt verkauften Sessel seien nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Strassburg aus Mitteln der von der Volksfürsorge verwalteten französischen Gesellschaften gekauft worden und seien nach den bestehenden Anordnungen an die franz. Regierung zurückgegeben worden. Der zuständige franz. Beamte Captain Brincourt habe jedoch diese Sessel ihm persönlich zur freien Verfügung überlassen. Damit sei das Verfügungsrecht der Volksfürsorge an diesen Sesseln zu seinen Gunsten erloschen. Gegen die derzeitige Besitzerin der Sessel, Frau Schmidt, schwebt nach Erklärung des Anzeigeerstatters beim Amtsgericht Heidelberg zZ ein Zivilprozess auf Herausgabe derselben an die Volksfürsorge.

Die von dem Radeck als Zeuge vor der Lagerspruchkammer gemachten Angabe bezeichnet der Beschuldigte als unwahr. Das fragliche Gerät sei in 3 je etwa 40 kg schweren Koffern verpackt gewesen und hätte von Radeck niemals allein transportiert werden können. In der Geschäftsstelle

Mannheim hätten sich etwa 12 Angestellte befunden, denen die Deponierung dieser 3 schweren Koffer nicht hätte entgehen können. Das an Rechtsanwalt Kelsch übereignete Gerät sei sein Eigentum gewesen. Als sein Vorschlag, den noch im Amt befindlichen Geschäftsführer Fröhler, der seinerzeit mit ihm zusammen bestimmt hatte, von welcher Geschäftsstelle Schreibmaschinen und andere Geräte an ausgebombte Geschäftsstellen ausgeliehen werden sollen, hinzuzuziehen, abgelehnt wurden, habe er sich zu dem englischen Treuhänder der Volksfürsorge in Hamburg begeben, worauf ihm Entlastung erteilt und auf jeden Schadenersatzanspruch falls überhaupt ein solcher bestehen sollte, namens der Volksfürsorge V Verzicht geleistet worden sei.

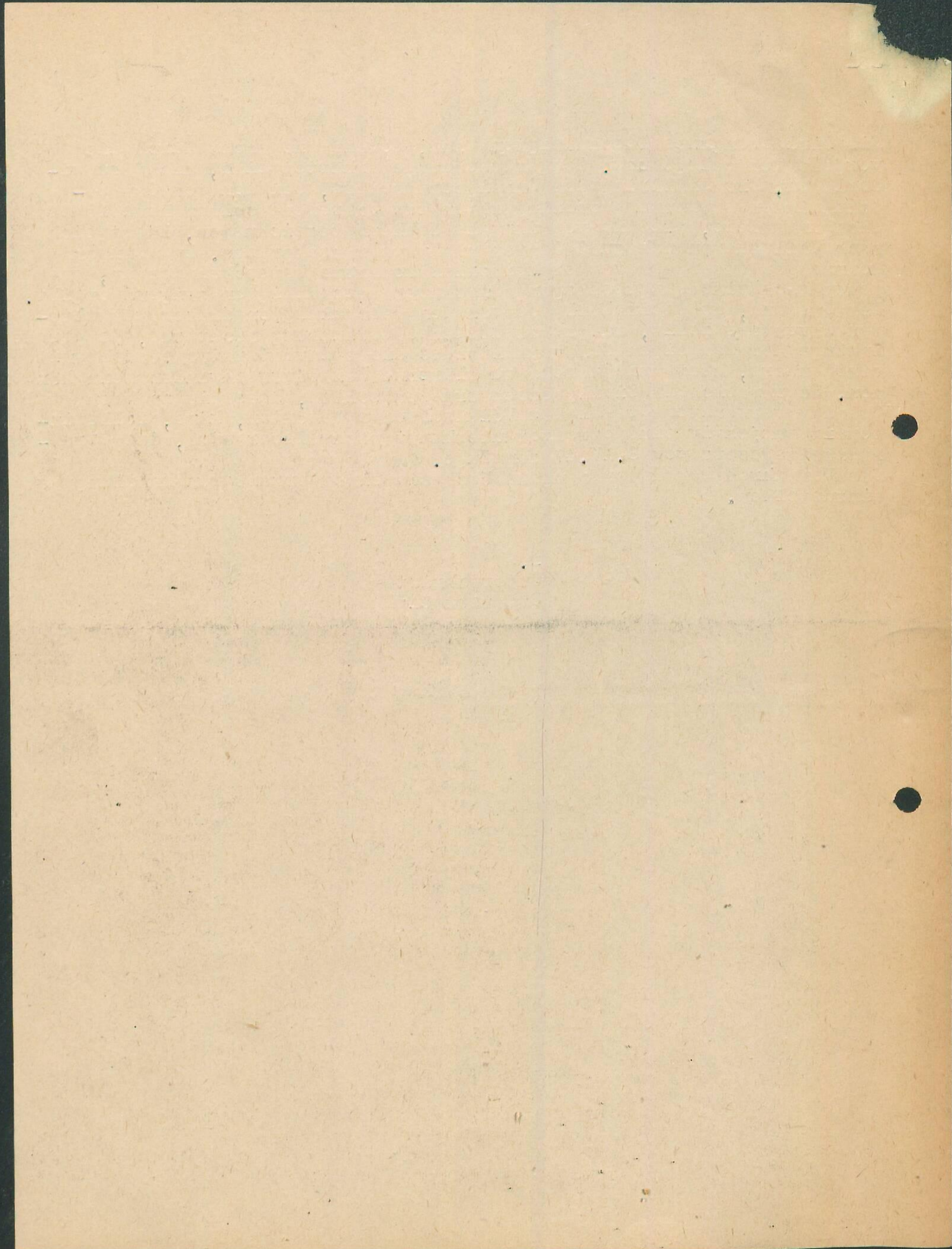
Die Einlassung des Beschuldigten über den Verlust eines Tonfilmgerätes und einer Schreibmaschine in seiner Wohnung wurden von der Sekretärin Meissinger bestätigt. Ausserdem hat er Quittungen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er am 3.4. und Voss in seinem Auftrag am 6.9.44. den Kaufpreis für ein Tonfilmgerät an die Volksfürsorge abgeführt haben. Aus einem weiter vorgelegten Betrag geht hervor, dass ihm seitens der Volksfürsorge am 19.7.44 eine Filmapparatatur angeboten wurde.

Die Vernehmung des von dem Anzeigeerstatter als Zeuge bzw. Mitbeschuldigter benannte Kalske, Krug und Hampsch verlief negativ, Durchsuchungen waren ergebnislos.



Die Einlassungen des Beschuldigten sind, soweit sie nicht durch die vorgelegten Belege bzw. Zeugenbekundungen erhärtet sind, nicht zu widerlegen. Die Erklärung des Anzeigerstatters, bei den von dem Beschuldigten erwähnten Tonfilmgeräten bzw. Schreibmaschinen handle es sich um andere, als die von ihm als fehlend bezeichneten, lässt sich nach Umfluss von nahezu 3 Jahren nicht mehr nachprüfen. Im übrigen konnte der Anzeigerstatter keinerlei konkrete Tatsachen dartun, aus denen sich eine Unterschlagung durch den Beschuldigten zwingend ergibt. Der Umstand, dass ein Teil des von dem Beschuldigten früher verwalteten Inventars fehlt, reicht zu dessen Ueberführung nicht aus, da gerade im Zuge der damaligen Zeitverhältnisse diese Inventarstücke auch auf eine andere, heute nicht mehr zu klärende Weise verschwunden sein können. Soweit sich im Zivilprozess ergeben sollte, dass die an Frau Schmidt verkauften Sessel der Volksfürsorge gehörten, käme, falls insoweit subjektiv eine Straftat überhaupt nachweisbar wäre, das Strafrechtsgesetz von 8. IV. 47 zum Zuge. Das Verfahren war daher mangels Nachweis einer strafbaren Handlung einzustellen.

i. A
Unterschrift
Staatsanwalt



Heidelberg, den 4. November 1948
Dr. B./Sch.

A k t e n n o t i z

Heute rief der Geschäftsführer der Volksfürsorge Mannheim, Herr Heinrich R a u, wohnhaft Heidelberg, Rohrbacherstraße, Gewerkschaftshaus, an und teilte unter Bezugnahme auf eine frühere Unterredung mit Herrn Dr. Heimerich mit, er habe vor einiger Zeit gegen Dr. Karl R e i n - h e i m e r Anzeige wegen Unterschlagung usw. bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg erstattet. Wider Erwarten sei das Verfahren jedoch eingestellt worden aus Gründen, die nach der Ansicht des Herrn Rau völlig unzureichend seien. Herr Rau möchte wissen, ob gegen die Einstellungsverfügung irgend etwas unternommen werden könnte und will die Vorgänge, soweit sie in seinem Besitz sind, in den nächsten Tagen vorlegen.

Herrn Dr. H e i m e r i c h m.d.B. um Kenntnisnahme.

I. R. g.

II. B. zum W. V.

5. 11.

44,

